

„Ein Richter soll zwei gleiche Ohren haben.“
„Nichts ist böser als ein ungerechter Richter.“
(*Rechtsspruchwörter*)

Vorwort

Gesetze kommen und gehen, die Methode juristischen Denkens und Arbeitens aber bleibt bestehen. Da sie keiner Mode unterworfen ist, lässt sie sich auch nicht modernisieren. Ihre Beschreibung hingegen muss immer wieder neu überdacht, ergänzt und verbessert werden. So habe ich das Buch von der ersten bis zur letzten Seite gründlich geprüft und, wo immer es mir erforderlich schien, den Text gekürzt, ergänzt, sprachlich verbessert und auf den neuesten Stand gebracht.

Dem Juristen sagt man nach, dass er sich leicht und schnell in jedes neue Rechtsgebiet einarbeiten könne. Dazu muss er aber gelernt haben, juristisch zu denken, die rechtlichen Zusammenhänge zu durchleuchten und seine Schlussfolgerungen praktisch anzuwenden. Diese Fähigkeit braucht er mehr denn je in einer Zeit, in der Gesetze nicht mehr verbessert, sondern nur noch modernisiert werden.

Das Buch ist für den Rechtsreferendar geschrieben. Ihm soll es helfen, während der praktischen Ausbildung beim Zivilgericht und in der zweiten juristischen Staatsprüfung brauchbare Prozessarbeit zu leisten.

Die zitierten §§ sind, wenn kein anderes Gesetz angegeben ist, solche der ZPO.

Konstanz, im April 2019

Kurt Schellhammer

Vorwort zur 10. Auflage

Die 10. Auflage der „Arbeitsmethode“ ist ein neues Buch. Lehrbücher muss man von Zeit zu Zeit neu schreiben. Ich habe mich noch einmal gründlich und kritisch mit dem Thema beschäftigt und stelle fest: Die Arbeitsmethode (Relationstechnik) besteht aus einer Handvoll verbindlicher Regeln und vielen unverbindlichen Anregungen.

Der **1. Teil: „Braucht der Zivilrichter eine besondere Methode?“** soll zeigen, dass auch der praktische Jurist methodisch arbeiten muss, wenn er den Ansprüchen seiner Zunft genügen will.

Der **2. Teil: „Methode und Gesetz“** weist nach, dass der harte Kern der Arbeitsmethode: die Arbeit am Sachverhalt und die doppelte Schlüssigkeitsprüfung verbindlich ist, weil das Gesetz selbst dem Richter keine andere Wahl lässt.

Der **3. Teil: „Die Arbeit am Sachverhalt“** bildet den Schwerpunkt des Buches. Die Sachverhaltsarbeit belastet den Richter stärker als die Rechtsanwendung. Hier muss auch die Ausbildung ansetzen, denn für den Referendar ist der streitige Sachverhalt Neuland. Mein Anliegen ist es, den Zugang zum Zivilprozessfall zu öffnen. Ich beschreibe nicht nur, wie man den Sachverhalt erarbeitet, sondern demonstriere es auch an vielen Fällen und an einer Musterakte. Die Arbeit am Sachverhalt ist aber nicht nur wichtig, sie ist auch problematisch. Das Gesetz sagt nur, was zu tun sei, es sagt nicht, wie es zu tun sei. Auch die Rechtswissenschaft macht hier Pause; die juristische Methodenlehre beschränkt sich auf die Rechtsanwendung, vor der Sachverhaltsarbeit schließt sie die Augen. Es gibt deshalb keine wissenschaftlich erprobte Methode der Sachverhaltsarbeit, sondern nur biederes juristisches Handwerk.

Der **4. Teil: „Das Gutachten“** zerlegt die rechtliche Prüfung in vier Stationen: Prozess-, Kläger-, Beklagten- und Beweisstation. Kern des Gutachtens ist die doppelte Schlüssigkeitsprüfung. Sie ist die richtige Methode, streitige Sachverhalte unter die Anspruchsgrundlagen und Gegennormen zu subsumieren. Durch sie erfährt man, ob der Prozess schon entscheidungsreif ist, oder ob Beweis erhoben werden muss.

Der **5. Teil: „Das Zivilurteil“** behandelt die Bestandteile des Urteils: Eingang, Tenor, Tatbestand und Entscheidungsgründe samt Kosten, Streitwert und vorläufiger Vollstreckbarkeit. Umstritten ist der „Urteilsstil“: die apodiktische Begründung vom Ergebnis her; dem einen ist er heilig, dem anderen ein Ärgernis. Das Gesetz sagt dazu gar nichts, sondern verlangt eine kurze Begründung. Nun ist aber nichts schwerer, als im Urteil alles Nötige kurz zu sagen.

Der **6. Teil: „Die Methode für Sonderfälle“** ist kein Schnellkurs durch die ZPO, sondern soll helfen, prozessuale Sonderfälle methodisch richtig anzupacken. Auch hier geht es weniger um das Zivilprozessrecht als um Sachverhaltsarbeit, Gutachten und Urteil.

Der Zivilrichter fällt nicht nur Urteile, sondern erlässt auch **Beschlüsse und Verfügungen**; davon handelt der **7. Teil**. Der **8. Teil: „Verhandlungsführung“** stellt einen

Verhandlungsplan auf. Der **9. Teil** versucht, das heikle Thema „**Vergleichsverhandlungen**“ methodisch anzugehen. Der **10. Teil** schließlich befasst sich knapp mit der besonderen Situation in der **Prüfung**: mit Aktenvortrag und Klausur.

Die **Musterakte** habe ich nicht schamhaft in einem Anhang versteckt, sondern als Anschauungsmaterial und Nutzenanwendung in den Buchtext eingearbeitet. Sie begleitet die Arbeit am Sachverhalt ebenso wie die einzelnen Stationen des Gutachtens. Die Musterakte selbst samt Aktenauszug und Sachbericht, Gutachten und Urteil zur Musterakte heben sich durch einen **grauen Farbrand** vom übrigen Text ab.

Wie immer man zur **Arbeitsmethode** steht, man muss die **Handvoll verbindlicher Regeln**, die das Gesetz selbst aufstellt, von den **vielen unverbindlichen Anregungen** trennen, welche die Praxis anbietet. Das ist freilich noch kein Grund, diese Anregungen samt und sonders zu verwerfen. Die akademische Kritik unterschätzt die Hilflosigkeit des Referendars, der erstmals einen Prozessfall bearbeiten soll und völlig unvorbereitet mit einer Fülle methodischer und technischer Schwierigkeiten zu kämpfen hat. Mit den Sachfragen hat sich der Referendar lange genug auf der Universität beschäftigt. Sein Problem ist nicht das materielle Recht, eher schon das Prozessrecht, vor allem aber die Arbeitsmethode. Sie will ich in diesem Buch vermitteln.

Konstanz, im Januar 1990

Kurt Schellhammer